

Versicherteninformation betreffend Grundlagenwechsel per 1. Januar 2019

Januar 2017

Geschätzte Versicherte der sgpk

Wir haben Sie im Schreiben vom August 2016 darüber informiert, dass der Stiftungsrat im Frühjahr 2017 über die Änderungen der technischen Grundlagen per 1. Januar 2019 orientieren wird. Inzwischen hat der Stiftungsrat die entsprechenden Beschlüsse gefasst, welche wir nachfolgend bekannt geben.

Die Änderungen treten per 1. Januar 2019 in Kraft. Sie betreffen alle aktiv Versicherten der sgpk, die gemäss Vorsorgereglement sgpk versichert sind.

Von diesen Änderungen sind Versicherte nicht betroffen, die nach den Bestimmungen der Verordnung über die Versicherungskasse für das Staatspersonal oder der Verordnung über die kantonale Lehrerversicherungskasse versichert sind.

Der Stiftungsrat hat folgende Beschlüsse zu den technischen Grundlagen gefasst, die alle ab 1. Januar 2019 in Kraft treten werden. Soweit die Beschlüsse Reglementsänderungen zur Folge haben, werden die neuen Bestimmungen, gültig ab 1. Januar 2019, in diesem Informationsschreiben zitiert.

- Senkung des technischen Zinssatzes von 3 auf 2.5 Prozent
- Senkung des Umwandlungssatzes im Rentenalter 65 von 6.4 auf 5.2 Prozent
- Flankierende Massnahmen für die Jahrgänge 1970 und älter zur Abfederung der Folgen der Senkung des Umwandlungssatzes
- Erhöhung der Sparbeiträge um 3.75 Prozentpunkte
- Senkung des Risikobeitrages um 1.5 Prozentpunkte, von 3.5 auf 2 Prozent

Der Stiftungsrat hat weitere Beschlüsse gefasst, die ab 1. Januar 2019 in Kraft treten werden:

- Sparplan Minus
- Todesfallkapital für aktiv Versicherte
- Reglement zum Sanierungs- und Beteiligungskonzept

Wir werden Ihnen die Gründe und die Folgen dieser Beschlüsse auf Ihre Vorsorge aufzeigen, sowie die Änderungen per 1. Januar 2019 im Detail vorstellen.

Gründe für die Änderungen

Die St.Galler Pensionskasse wurde per 1. Januar 2014 mit einem Umwandlungssatz von 6.4 Prozent und einem Deckungsgrad von rund 100 Prozent verselbständigt. Um diesen Umwandlungssatz finanzieren zu können, muss die sgpk für jedes neue Rentenskapital eine jährliche Rendite von 4.1 Prozent erwirtschaften. Bereits bei der Gesetzgebung war klar, dass diese Renditen nur bei gutem Verlauf an den Finanz- und Kapitalmärkten erzielt werden können. Leider sind die Zinsen seither weiter deutlich gesunken. Entsprechend müssen die aktiven Versicherten die hohen Umwandlungssätze mitfinanzieren.

Um die sgpk auf gesunde Füße zu stellen und Umverteilungen innerhalb der Pensionskasse auf ein Minimum zu reduzieren, musste der Umwandlungssatz reduziert und die technischen Grundlagen angepasst werden.

Dazu hat auch der Experte für berufliche Vorsorge eine Senkung des technischen Zinssatzes auf 2.5 Prozent empfohlen, was von der Aufsichtsbehörde unterstützt wird. Der Umwandlungssatz wird so berechnet, dass auch die Verpflichtungen gegenüber den neuen Rentnerkapitalien mit 2.5 Prozent Rendite finanziert werden können. So resultiert der Umwandlungssatz von 5.2 Prozent. Um die Rentenerwartung mit diesem massiven Rückgang nicht unverhältnismässig zu reduzieren, wurden die Sparbeiträge erhöht und flankierende Massnahmen beschlossen.

Senkung Umwandlungssatz von 6.4 auf 5.2 Prozent im Alter 65

Ab 1. Januar 2019 wird der Umwandlungssatz bei 5.2 Prozent im Alter 65 zu liegen kommen.

Die nachfolgenden Umwandlungssätze gelten ab 1. Januar 2019 für alle bei der sgpk versicherten Personen, unabhängig vom Eintrittszeitpunkt.

Anhang «Umwandlungssatz»

Rück-tritts-alter	Monat 0	Monat 1	Monat 2	Monat 3	Monat 4	Monat 5	Monat 6	Monat 7	Monat 8	Monat 9	Monat 10	Monat 11
58	4.38%	4.39%	4.40%	4.41%	4.41%	4.42%	4.43%	4.44%	4.45%	4.46%	4.46%	4.47%
59	4.48%	4.49%	4.50%	4.51%	4.51%	4.52%	4.53%	4.54%	4.55%	4.56%	4.56%	4.57%
60	4.58%	4.59%	4.60%	4.61%	4.62%	4.63%	4.64%	4.64%	4.65%	4.66%	4.67%	4.68%
61	4.69%	4.70%	4.71%	4.72%	4.73%	4.74%	4.75%	4.76%	4.77%	4.78%	4.79%	4.80%
62	4.81%	4.82%	4.83%	4.84%	4.85%	4.86%	4.87%	4.88%	4.89%	4.90%	4.91%	4.92%
63	4.93%	4.94%	4.95%	4.96%	4.97%	4.98%	5.00%	5.01%	5.02%	5.03%	5.04%	5.05%
64	5.06%	5.07%	5.08%	5.10%	5.11%	5.12%	5.13%	5.14%	5.15%	5.17%	5.18%	5.19%
65	5.20%	5.21%	5.23%	5.24%	5.25%	5.26%	5.28%	5.29%	5.30%	5.31%	5.33%	5.34%
66	5.35%	5.36%	5.38%	5.39%	5.40%	5.42%	5.43%	5.44%	5.46%	5.47%	5.48%	5.50%
67	5.51%	5.52%	5.54%	5.55%	5.57%	5.58%	5.60%	5.61%	5.62%	5.64%	5.65%	5.67%
68	5.68%	5.70%	5.71%	5.73%	5.74%	5.76%	5.78%	5.79%	5.81%	5.82%	5.84%	5.85%
69	5.87%	5.89%	5.90%	5.92%	5.94%	5.95%	5.97%	5.99%	6.00%	6.02%	6.04%	6.05%
70	6.07%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%

Anpassung der Spar- und Risikobeiträge

Mit der Senkung des Umwandlungssatzes reduziert sich die Altersrente bei gleichbleibendem Sparguthaben. Um eine gleichhohe Altersrente bei tieferem Umwandlungssatz zu erhalten, muss das Sparguthaben mit höheren Sparbeiträgen angehäuft werden. Aufgrund der Senkung des Umwandlungssatzes werden um 3.75 Prozentpunkte höhere Sparbeiträge gutgeschrieben als bisher.

Der Stiftungsrat hat angesichts des positiven Risikoverlaufs bei Invaliden- und Hinterlassenenleistungen während der letzten Jahre beschlossen, den Risikobeitrag per 1. Januar 2019 von 3.5 auf 2 Prozent zu senken.

Die Gesamtbeiträge im Sparplan Standard erhöhen sich somit insgesamt um 2.25 Prozentpunkte gegenüber den bisherigen Beiträgen (Sparbeiträge +3.75 Prozentpunkte; Risikobeiträge -1.5 Prozentpunkte). Diese Mehrkosten werden von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden im Beitragsverhältnis 56 zu 44 getragen. Ab Januar 2019 resultiert daraus für die Arbeitnehmenden eine Beitragserhöhung von rund 1 Prozent des versicherten Lohnes und für die Arbeitgebenden von rund 1.25 Prozent.

Flankierende Massnahmen für Versicherte der Jahrgänge 1970 und älter

Die Erhöhung der Sparbeiträge bewirkt, dass die jungen Versicherten modellmässig das Leistungsziel erhalten können. Allerdings müssen die versicherten Personen, die kurz vor der Pensionierung stehen, ohne flankierende Massnahmen bei einer Senkung des Umwandlungssatzes massive Rentenkürzungen ertragen. Der Rentenwert ihrer Sparguthaben würde sich bei einer Senkung von 6.4 auf 5.2 Prozent auf einen Schlag um über 18 Prozent reduzieren. Daher hat der Stiftungsrat beschlossen, die Folgen der Senkung des Umwandlungssatzes für die Jahrgänge 1970 und älter abzufedern. Dies geschieht mit gestaffelten Einlagen ins Sparguthaben der betroffenen Jahrgänge. Je früher die Alterspensionierung bevorsteht, desto stärker ist die flankierende Massnahme ausgestaltet. Dabei wird insbesondere berücksichtigt, dass jüngere Versicherte eine längere Versicherungsdauer bis zur Alterspensionierung haben und damit während einer längeren Frist höhere Sparbeiträge ins Sparguthaben einzahlen können.

Von diesen flankierenden Massnahmen profitieren Versicherte der Jahrgänge 1970 und älter, die am 31. Dezember 2016 bei der sgpk versichert waren. **Versicherte mit Jahrgang 1970 und älter, die erst nach dem 31. Dezember 2016 eintreten, haben keinen Anspruch auf eine Einlage in ihr Sparguthaben.**

Die Einlagen ins Sparguthaben erfolgen während vier Jahren monatlich in Raten. Versicherte Personen, die vor dem Bezug der Altersrente aus der sgpk austreten, verlieren ihren Anspruch auf die restlichen Raten ersatzlos. Bei Rentenbeginn wird dem Neurentner der ausstehende Restanspruch auf einmal gutgeschrieben. So erzielt er eine ähnlich hohe Altersrente wie nach dem aktuellen Vorsorgereglement. Bezieht der Neurentner einen Teil seines Sparguthabens als Kapitalleistung, verliert er auf diesem Teil seinen Anspruch auf die ausstehenden Raten.

Flankierende Massnahmen per 1. Januar 2019

- 1 Die am 1. Januar 2019 bei der sgpk versicherten Personen, die bereits am 31. Dezember 2016 bei der sgpk versichert waren, erhalten eine Einlage ins Sparguthaben gemäss Anhang «Einlagen ins Sparguthaben». Massgebend ist das per 31. Dezember 2018 bei der sgpk vorhandene Sparguthaben in der Grundversicherung der versicherten Personen. Freizügigkeitseinlagen, freiwillige Einkäufe und Rückzahlungen von WEF-Vorbezügen nach dem 31. Oktober 2016 werden nicht berücksichtigt. Die Einlage ins Sparguthaben wird den versicherten Personen in 48 Raten, bis am 31. Dezember 2022, monatlich gutgeschrieben.
- 2 Bei einem Leistungsfall (Alter, Tod oder Invalidität) vor dem 31. Dezember 2022 werden die noch ausstehenden Raten einmalig gutgeschrieben. Bezieht eine versicherte Person anstelle der Altersrente einen Teil des Sparguthabens als Kapitaleistung, wird die Gutschrift im Verhältnis des Bezugs zum Sparguthaben gekürzt. Tätigt eine versicherte Person einen WEF-Vorbezug, werden die restlichen Raten im Verhältnis des Bezugs zum Sparguthaben gekürzt.
- 3 Beim Austritt aus der sgpk verliert die versicherte Person per Austrittsdatum die noch nicht gutgeschriebenen Raten.

Anhang «Einlagen ins Sparguthaben»

Jahrgang	Pensionierung	Umwandlungssatz	Einlage
1956 und älter	2021	5.20%	22.00%
1957	2022	5.20%	21.00%
1958	2023	5.20%	20.00%
1959	2024	5.20%	19.00%
1960	2025	5.20%	18.00%
1961	2026	5.20%	17.00%
1962	2027	5.20%	16.00%
1963	2028	5.20%	15.00%
1964	2029	5.20%	14.00%
1965	2030	5.20%	12.00%
1966	2031	5.20%	10.00%
1967	2032	5.20%	8.00%
1968	2033	5.20%	6.00%
1969	2034	5.20%	4.00%
1970	2035	5.20%	2.00%
1971	2036	5.20%	0.00%

Auswirkung auf Ihre persönliche Altersleistung

Ab Anfang Februar 2017 haben Sie die Möglichkeit, mittels des Berechnungstools auf unserer Homepage (www.sgpk.ch) Ihre voraussichtliche Altersrente unter Einbezug der flankierenden Massnahmen zu berechnen.

Weitere Reglementsänderungen per 1. Januar 2019

Per 1. Januar 2019 werden weitere Reglementsänderungen in Kraft treten. Die beiden wesentlichsten sind die Erweiterung um die Sparvariante Minus und die Einführung des Todesfallkapitals für aktiv Versicherte.

Drei Sparvarianten (Standard – Plus – Minus)

Versicherte können mit der Wahl der Sparvariante die Höhe ihrer Altersrente beeinflussen. Die Sparvariante Standard richtet sich nach dem Leistungsziel des Pensionskassengesetzes.

Mit der Wahl der Sparvariante Plus bezahlen Versicherte einen höheren Sparbeitrag und verbessern damit ihre Altersvorsorge. Gleichzeitig reduziert sich aufgrund der höheren Sparbeiträge das steuerbare Einkommen. Diese monatlichen Einzahlungen unterliegen im Gegensatz zu Einmaleinlagen keinen Beschränkungen bei späteren Kapitalbezügen.

Mit der Wahl der Sparvariante Minus bezahlen die Versicherten weniger von ihrem Erwerbseinkommen in die berufliche Vorsorge ein. Als Folge davon wird das Leistungsziel für die Altersvorsorge nicht mehr erreicht. Dafür verfügen Versicherte über höhere finanzielle Mittel im Alltag.

Die Sparvariante kann jährlich nach eigenen Präferenzen angepasst werden. Die Spar-, Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge der Arbeitgeber verbleiben in allen drei Fällen unverändert.

Arten und Bemessung

- 1 Die sgpk erhebt Beiträge für die Altersvorsorge (Sparbeiträge), die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität (Risikobeiträge) und die Kosten der Verwaltung (Verwaltungskostenbeiträge).
- 2 Die Beiträge für den Sparplan Standard, der dem Leistungsziel gemäss PKG entspricht, werden von den Arbeitgebenden zu 56 Prozent und von den Arbeitnehmenden zu 44 Prozent geleistet (vgl. Anhang «Aufteilung Beiträge zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden»). Die einzelnen Arbeitgebenden können für sich einen höheren Anteil vorsehen.
- 3 Die versicherte Person kann beim Eintritt und danach jährlich zwischen 3 Sparvarianten (Standard, Plus oder Minus) wählen. Die Sparpläne unterscheiden sich einzig in der Höhe der Sparbeiträge der Arbeitnehmenden.
- 4 Die Höhe der Beiträge richtet sich nach Anhang «Aufteilung Beiträge zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden».
- 5 Wünscht die versicherte Person eine Änderung der Sparvariante, so hat sie dies der sgpk bis spätestens am 31. Dezember des Vorjahres mitzuteilen. Trifft bis zu diesem Zeitpunkt keine Mitteilung bei der sgpk ein, gelten die bisherigen Instruktionen. Beim Fehlen von Instruktionen werden die Spargutschriften gemäss Variante Standard erhoben.
- 6 Der maximale Einkauf richtet sich nach der Sparvariante Plus (Anhang «Beiträge») und ist unabhängig von der gewählten Sparvariante.

Anhang «Aufteilung Beiträge zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden»

Alters- jahr	Sparbeiträge				Risikobeiträge		Verwaltungs- kostenbeiträge		Beiträge gesamt			
	AG	AN			AG	AN	AG	AN	AG	AN		
		Minus	Standard	Plus						Minus	Standard	Plus
18–24	0.000%	0.000%	0.000%	0.000%	0.840%	0.660%	0.224%	0.176%	1.064%	0.836%	0.836%	0.836%
25	9.156%	5.230%	7.194%	9.160%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	10.500%	6.286%	8.250%	10.216%
26	9.212%	5.260%	7.238%	9.210%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	10.556%	6.316%	8.294%	10.266%
27	9.268%	5.300%	7.282%	9.270%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	10.612%	6.356%	8.338%	10.326%
28	9.380%	5.360%	7.370%	9.380%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	10.724%	6.416%	8.426%	10.436%
29	9.492%	5.420%	7.458%	9.490%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	10.836%	6.476%	8.514%	10.546%
30	9.604%	5.490%	7.546%	9.600%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	10.948%	6.546%	8.602%	10.656%
31	9.660%	5.520%	7.590%	9.660%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	11.004%	6.576%	8.646%	10.716%
32	9.716%	5.550%	7.634%	9.720%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	11.060%	6.606%	8.690%	10.776%
33	9.828%	5.620%	7.722%	9.830%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	11.172%	6.676%	8.778%	10.886%
34	9.940%	5.680%	7.810%	9.940%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	11.284%	6.736%	8.866%	10.996%
35	10.052%	5.740%	7.898%	10.050%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	11.396%	6.796%	8.954%	11.106%
36	10.164%	5.810%	7.986%	10.160%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	11.508%	6.866%	9.042%	11.216%
37	10.276%	5.870%	8.074%	10.280%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	11.620%	6.926%	9.130%	11.336%
38	10.388%	5.940%	8.162%	10.390%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	11.732%	6.996%	9.218%	11.446%
39	10.500%	6.000%	8.250%	10.500%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	11.844%	7.056%	9.306%	11.556%
40	10.612%	6.060%	8.338%	10.610%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	11.956%	7.116%	9.394%	11.666%
41	10.724%	6.130%	8.426%	10.720%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	12.068%	7.186%	9.482%	11.776%
42	10.836%	6.190%	8.514%	10.840%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	12.180%	7.246%	9.570%	11.896%
43	10.948%	6.260%	8.602%	10.950%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	12.292%	7.316%	9.658%	12.006%
44	11.060%	6.320%	8.690%	11.060%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	12.404%	7.376%	9.746%	12.116%
45	11.284%	6.450%	8.866%	11.280%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	12.628%	7.506%	9.922%	12.336%
46	11.396%	6.510%	8.954%	11.400%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	12.740%	7.566%	10.010%	12.456%
47	11.508%	6.580%	9.042%	11.510%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	12.852%	7.636%	10.098%	12.566%
48	11.620%	6.640%	9.130%	11.620%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	12.964%	7.696%	10.186%	12.676%
49	11.732%	6.700%	9.218%	11.730%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	13.076%	7.756%	10.274%	12.786%
50	11.956%	6.830%	9.394%	11.960%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	13.300%	7.886%	10.450%	13.016%
51	12.180%	6.960%	9.570%	12.180%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	13.524%	8.016%	10.626%	13.236%
52	12.292%	7.020%	9.658%	12.290%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	13.636%	8.076%	10.714%	13.346%
53	12.404%	7.090%	9.746%	12.400%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	13.748%	8.146%	10.802%	13.456%
54	12.628%	7.220%	9.922%	12.630%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	13.972%	8.276%	10.978%	13.686%
55	12.852%	7.340%	10.098%	12.850%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	14.196%	8.396%	11.154%	13.906%
56	13.076%	7.470%	10.274%	13.080%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	14.420%	8.526%	11.330%	14.136%
57	13.300%	7.600%	10.450%	13.300%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	14.644%	8.656%	11.506%	14.356%
58	13.524%	7.730%	10.626%	13.520%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	14.868%	8.786%	11.682%	14.576%
59	13.748%	7.860%	10.802%	13.750%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	15.092%	8.916%	11.858%	14.806%
60	13.972%	7.980%	10.978%	13.970%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	15.316%	9.036%	12.034%	15.026%
61	13.972%	7.980%	10.978%	13.970%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	15.316%	9.036%	12.034%	15.026%
62	13.972%	7.980%	10.978%	13.970%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	15.316%	9.036%	12.034%	15.026%
63	13.972%	7.980%	10.978%	13.970%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	15.316%	9.036%	12.034%	15.026%
64	13.972%	7.980%	10.978%	13.970%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	15.316%	9.036%	12.034%	15.026%
65	13.972%	7.980%	10.978%	13.970%	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	15.316%	9.036%	12.034%	15.026%
66–70	4.480%	2.560%	3.520%	4.480%	0.000%	0.000%	0.224%	0.176%	4.704%	2.736%	3.696%	4.656%

Kapitalleistung bei Tod des aktiv Versicherten

Beim Todesfall einer aktiv versicherten Person erhalten die hinterlassene Ehefrau oder der hinterlassene Ehemann, die Partner einer eingetragenen Partnerschaft sowie die Partner einer Lebensgemeinschaft (eingereichter Unterstützungsvertrag) eine Hinterlassenenleistung. Die Kinder erhalten eine zeitlich beschränkte Waisenrente.

Mit dem reglementarischen Todesfallkapital werden zusätzlich Personen berücksichtigt, die nach der geltenden Regelung nichts erhalten, weil die sgpk keine Hinterlassenenleistungen entrichtet. Insbesondere werden Kinder berücksichtigt, die aufgrund ihres Alters keine Waisenrenten mehr haben.

Todesfallkapital

- 1 Stirbt eine versicherte Person, besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital. Dieses entspricht insgesamt 3 Ehegattenjahresrenten, höchstens aber dem vorhandenen Sparguthaben, reduziert um den Barwert allfälliger Leistungen gemäss Ziff. 46–52.
- 2 Anspruchsberechtigt sind neben der hinterlassenen Ehegattin oder dem hinterlassenen Ehegatten und den hinterlassenen Kindern mit Anspruch auf eine Waisenrente nachfolgende Personen in nachfolgender Reihenfolge:
 - a) natürliche Personen, die von der versicherten Person zum Zeitpunkt ihres Todes massgeblich unterstützt wurden oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen; bei deren Fehlen
 - b) die übrigen Kinder der verstorbenen Person; bei deren Fehlen
 - c) die Eltern.

Reglement zum Sanierungs- und Beteiligungskonzept

Das Reglement zum Sanierungs- und Beteiligungskonzept tritt ebenfalls per 1. Januar 2019 in Kraft. Mit diesem Reglement werden die Sanierungsbeiträge von Versicherten und angeschlossenen Arbeitgebern bei einer Unterdeckung geregelt.


Informationsveranstaltungen zum Grundlagenwechsel per 1. Januar 2019

Zwischen Ende Januar und Ende Februar 2017 werden an verschiedenen Orten im Kanton Informationsveranstaltungen stattfinden. Dabei werden der Präsident und der Vizepräsident der sgpk über die Änderungen per 1. Januar 2019 informieren und zur Beantwortung von Fragen der Versicherten zur Verfügung stehen.

Datum / Zeit	Ort
Freitag, 27. Januar 2017, 17.00 Uhr	Rapperswil-Jona, Restaurant Kreuz, St. Gallerstrasse 30
Montag, 13. Februar 2017, 17.00 Uhr	Sargans, Kantonsschule, Pizolstrasse 14
Donnerstag, 16. Februar 2017, 17.00 Uhr	St.Gallen, Forum/Pfalzkeller, Regierungsgebäude
Freitag, 17. Februar 2017, 17.00 Uhr	Heerbrugg, Kantonsschule, Karl Völkerstrasse 11
Dienstag, 28. Februar 2017, 17.00 Uhr	Wattwil, Berufsschule, Bahnhofstrasse 29

Mit dem Reformpaket für 2019 sind wir überzeugt, dass wir einen wichtigen Schritt hin zur finanziellen Stabilität und weg von planmässigen Umverteilungen zu Lasten der jüngeren Versicherten umsetzen. Zusammen mit der kosteneffizienten Umsetzung und im Vergleich mit anderen Pensionskassen sehr guten Anlageresultaten, welche die sgpk bereits in der Vergangenheit auszeichneten, sind wir zuversichtlich, die schwierige Zinssituation zu meistern und eine attraktive Vorsorgelösung zu bieten. Sollten Sie noch Fragen haben, dann empfangen wir Sie gerne bei einem unserer Informationsanlässe oder Sie besuchen unsere Homepage www.sgpk.ch.

Freundliche Grüsse


Joe Walser
Stiftungsratspräsident


Marc Mächler
Stiftungsratsvizepräsident

St.Galler Pensionskasse
Davidstrasse 35
9001 St.Gallen

www.sgpk.ch